

Gemeinde Freiamt  
Kreis Emmendingen

S a t z u n g

Über den Bebauungsplan Schulzentrum Freiamt, Ortsteil Mußbach

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG), §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. 4. 1964 (Ges.Bl. S. 151) (LBO) i.d.F. vom 20. 6. 1972 (Ges.Bl. S. 351) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 20. November 1973 den Bebauungsplan für das Schulzentrum Freiamt als+  
Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Lageplan (§ 2 Ziff. 1).

§ 2

Bestandteil des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. dem Lageplan der Architektengruppe F 70 vom 12.12.1972
2. der Begründung.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne vom § 112 LBO handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freiamt, den 20. November 1973



*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister

## Begründung

### Bebauungsplanvorschriften Schule Mußbach

Die Grund- und Hauptschüler der Gemeinde Freiamt sind z.Zt. in 7 versch. Gebäuden untergebracht. In den Ortsteilen Reichenbach und Keppenbach werden jeweils 2 Klassen zusammengefaßt und von einem Lehrer unterrichtet. Im Ortsteil Brettental, deren Auflösung beantragt ist, wurden die Klassen 1 - 4 von einem Lehrer unterrichtet. Bei der Schule Mußbach werden 2 Klassen im alten Schulgebäude unterrichtet, das den heutigen hygienischen Anforderungen nicht mehr entspricht und eine Gefährdung sowie Lärmbelastigung der Schüler bedingt, da das Gebäude unmittelbar an der Straße steht. In der Vorderen Schule Ottoschwanden werden 2 Klassen in nicht mehr zeitgemäßen Räumen unterrichtet. In der Grundschule Ottoschwanden werden die Kinder in 4 neuen Schulräumen und in 2 1/2 alten Schulräumen in Nebengebäuden unterrichtet. Die Kinder müssen derzeit zwischen den verschiedenen Schulorten hin und hergefahren werden. Die verschiedenen Schulorte lassen einen Austausch von Lehrkräften nicht zu. Außerdem werden hierdurch verhältnismäßig hohe Bewirtschaftungskosten erforderlich (Lehr- Lernmittel, Heizung). Der Gemeinderat faßte daher am 18. 4. 1972 den Beschluß, eine Zentralschule für alle Grund- und Hauptschüler einschließlich der z.Zt. noch in Sexau unterrichteten Hauptschüler aus dem Ortsteil Keppenbach zu errichten. Auf Grund dieser Planungskonzeption teilte das Oberschulamt mit Erlaß vom 15. Sept. 1972 das Raumprogramm für das Schulzentrum mit.

Die Schaffung der Zentralschule an dieser Stelle ist zwingend, da nach dem Entwurf des Flächennutzungsplanes im Bereich Mußbach eine Verdichtung erfolgt und diese Schule auch von den Ortsteilen mittl. Ottoschwanden und Hardsiedlung gut erreichbar ist. Sie bietet sich auch deshalb als Zentralschule an, da hier die meisten neuen Schulräume vorhanden sind und die einzige in der Gemeinde vorhandene Turnhalle bei dieser Schule steht, sodaß hierfür keine zusätzlichen Aufwendungen gemacht werden müssen. Die Gemeinde ist Eigentümer der Grundstücke 12/6, 11/6 und 11/4 mit zusammen 92 ar 73 qm. Für den 2. Bauabschnitt wäre lediglich von dem Grundstück Nr. 12 noch eine Fläche von ca. 28 ar zu erwerben.

Kosten: An Kosten für den 1. Bauabschnitt entstehen einschließlich des Anschlusses an das örtliche Versorgungsnetz 1.716.000,-- DM. Für den 2. Bauabschnitt (dreizügige Grundschule) dürften nach überschlägigen Kostenschätzungen rd. 2.000.000 DM an Kosten entstehen und für den Ausbau einer Gymnastikhalle im Untergeschoß der vorhandenen Turnhalle weitere 100.000 DM.